

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg,
im Folgenden *-Bundesstraßenverwaltung-* genannt

und

dem Landkreis „Lörrach“, vertreten durch das Straßenbauamt,
im Folgenden *-Landkreis-* genannt

über

die Übernahme der Straßenbaulast einer abzustufenden Teilstrecke der
Bundesstraße 34 durch den Landkreis „Lörrach“.

§ 1

Mit Verkehrsfreigabe der neuen Ortsumgehungsstraße von Grenzach-Wyhlen muss wie im rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vorgesehen folgende Abstufung vorgenommen werden:

Die bisherige Bundesstraße 34 in der Ortsdurchfahrt von Grenzach-Wyhlen wird von Netzknoten 8411 001 nach Netzknoten 8412 002 von Station 3,185 k. e. nach Station 4,618 k. e. zur künftigen Kreisstraße 6332 abgestuft (vgl. Anlage). Der *Landkreis* verpflichtet sich, die Straßenbaulast dieser Teilstrecke der bisherigen B 34 und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.

§ 2

Die *Bundesstraßenverwaltung* verpflichtet sich, die vorgenannte Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 34 gemäß § 6 Abs. 1a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) an den *Landkreis* als künftigen Träger der Straßenbaulast zu übergeben.

§ 3

Das für die Abstufung erforderliche Widmungs- und Umstufungsverfahren nach § 2 FStrG wird so rechtzeitig durchgeführt, dass die Umstufung spätestens zum 01.01. des der Verkehrsfreigabe der neuen Ortsumgehung folgenden Jahres rechtswirksam wird. Dabei ist die Verkehrsfreigabe der Gesamtortsumgehung

einschließlich der beiden Teilabschnitte Ortsumgehung Wyhlen und Ortsumgehung Grenzach entscheidend.

§ 4

Der Eigentumsübergang und sonstige mit dem Wechsel der Straßenbaulast verbundenen Rechte regeln sich nach § 6 FStrG.

§ 5

Rechtzeitig vor der Widmungs- und Umstufungsverhandlung führen der *Landkreis* und die *Bundesstraßenverwaltung* gemeinsam eine Unterhaltungsschau an der vorgenannten Teilstrecke durch. Die Unterhaltungsschau dient dazu, den Umfang ggf. noch vorhandener Unterhaltungsrückstände, die die *Bundesstraßenverwaltung* als bisheriger Straßenbaulastträger noch auf ihre Kosten beseitigt, festzulegen.

§ 6

Sollte der bisherige Straßenbaulastträger bis zur rechtskräftigen Übernahme der Straßenbaulast durch den künftigen Straßenbaulastträger noch notwendige Unterhaltungsmaßnahmen (Teil- oder Vollausbau) durchführen, so teilt der künftige Straßenbaulastträger dem bisherigen Straßenbaulastträger auf Anfrage verbindlich mit, welche Umbaumaßnahmen er in Hinblick auf seine künftige Straßenbaulastträgerschaft wünscht. Der bisherige und der künftige Straßenbaulastträger führen ihre Unterhaltungs- und Umbaumaßnahmen dann als Gemeinschaftsmaßnahme durch. Die Kosten trägt jeder entsprechend der bisherigen Straßenbaulast getrennt.

§ 7

Die Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Der Vereinbarung ist der Umstufungsplan als Anlage beigefügt. Der *Landkreis* und die *Bundesstraßenverwaltung* erhalten je zwei Ausfertigungen.

Freiburg, den 06.07.2017

Lörrach, den

.....
(*Bundesstraßenverwaltung*)

.....
(*Landkreis*)